

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 4, 04.02.2013

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den
Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik und
Vertriebsmanagement
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Januar 2013

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester
mit den Studienschwerpunkten
Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Maschinen-, Energie- und Umwelttechnik und
Vertriebsmanagement
im Fachbereich Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 39 vom 16.07.2009), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Januar 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 1 vom 17.01.2012), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 61 vom 02.11.2012), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 ergänzt: „ Satz 6 gilt nicht für die Teilnahme an der Modulprüfung der Lehrveranstaltung „CAD“ des Moduls „Mechanische Grundlagen“.“
 - ab) Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden Sätze 8 bis 11.
- b) Absatz 5 lautet wie folgt: „Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstag durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gemacht.“
- c) Absatz 7 lautet wie folgt: „Die oder der Studierende kann sich bis spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau mit Praxissemester neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 17.01.2013 sowie des Rektorats vom 29.01.2013.

Dortmund, den 31. Januar 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schäfer-Richter

Prof. Dr. Straßmann